WOHNHAUSSANIERUNG

Sanieren lohnt sich.

tirol
Unser Land

OFFENSIVE VERLÄNGERT BIS DEZEMBER 2018!

Inhaltsverzeichnis

Förderbare Maßnahmen 4

Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen 5
Gebäudebezogene Voraussetzungen 6
Personenbezogene Voraussetzungen 10

Förderungen

Annuitätenzuschuss/Einmalzuschuss 11
Zusatzförderung Ökobonus 13
Initiative Sicheres Wohnen – Einbruchschutz 17
Behinderten- und altengerechte Maßnahmen 18
Schallschutz an Landesstraßen 18

Förderungsabwicklung 19

Servicestellen 20

Impressum:
Land Tirol – Abteilung Wohnbauförderung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck; Für den Inhalt verantwortlich: Land Tirol – Abteilung Wohnbauförderung; Gestaltung: schlossmarketing.at · Fotos: Land Tirol, DI Matthias Wegscheider, Christof Simon, Energie Tirol, Michael Gasser, Shutterstock, DI Roland Kapferer, Tanja Cammerlander
Erscheinungsdatum: Jänner 2018

Print kompensiert
Id-Nr. 1769573
www.druckmedien.at

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C089437

FÖRDERBARE MASSNAHMEN

Folgende Sanierungsmaßnahmen können gefördert werden:

Unabhängig vom Gebäudealter

- Vereinigung, Teilung oder Vergrößerung von Wohnungen
- Änderung von sonstigen Räumen zu Wohnungen
- behinderten- und altengerechte Maßnahmen (z.B. Lifteinbau, altengerechter Badumbau)
- Solaranlage
- Anschluss an Fernwärme

Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren

- Wärmeschutz (z.B. Fenstertausch, Vollwärmeschutz, Dachdämmung)
- Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und Warmwasserbereitungsanlagen
- Einbau von energiesparenden Heizungen (inkl. Kaminsanierung)
- Schall- und Feuchtigkeitsschutz
- Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung

Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren

- Dachsanierung
- Einbau einer fehlenden Sanitärausstattung sowie nicht vorhandener Elektroinstallationen

Architekt: DI Matthias Wegscheider, Fotos: DI Matthias Wegscheider, Christof Simon

VORAUSSETZUNGEN

Allgemeine Voraussetzungen

- Das sanierte Wohnobjekt muss zur Abdeckung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses bestimmt sein (ganzjährige Bewohnung mit Hauptwohnsitz).
- Das zu fördernde Objekt muss von begünstigten Personen bewohnt werden.
- Sanierte Wohnungen (Eigenheime) dürfen auch an begünstige Personen vermietet werden.
- Die Facharbeiten für die Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen müssen von befugten Personen oder unter der Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden.
- Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen nachzuweisen; es werden nur Rechnungen anerkannt, die von (gewerberechtlich) befugten Personen ausgestellt werden.
- Erfolgt die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen teilweise durch die Aufnahme eines Kredits und teilweise durch Eigenmittel, so ist entweder die Gewährung eines Annuitätenzuschusses zur Stützung des Bankkredits oder die Gewährung eines einmaligen Zuschusses möglich; dem Förderungswerber steht das Wahlrecht zu.
- Förderungsfähige Maßnahmen müssen in einer normalen Ausstattung ausgeführt werden (Kostenobergrenze bei bestimmten Maßnahmen; z.B. Fenster, Sonnenschutzeinrichtungen, Bäder — siehe Informationsblatt MBL-05)

! TIPP

Sanieren zahlt sich aus!

» Steigerung der Behaglichkeit
» Verbesserung der Umwelt
» Entlastung des Haushaltsbudgets

Gebäudebezogene Voraussetzungen

Wohnungsgröße, Abgeschlossenheit

Die bauliche Abgeschlossenheit der Wohnung(en) soll angestrebt werden. Im Falle der Teilung von Wohnungen darf die Mindestnutzfläche von 30 m² nicht unterschritten werden. Bei der Erweiterung einer Wohnung darf die Nutzfläche von 150 m² nicht überschritten werden.

Wärmeschutz

- **Bauteilsanierung**

  Folgende U-Werte sind einzuhalten:

GEBÄUDETEIL	U-WERT (W/m²K)
Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume	$U \leq 0{,}18$
Wände gegen Außenluft und Dachräume	$U \leq 0{,}25$
Fußböden, Wände gegen Keller oder Erdreich	$U \leq 0{,}35$
Fenster – Tausch von Rahmen und Glas (bezogen auf das Prüfmaß 123 cm x 148 cm)	$U_w \leq 1{,}00$
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	$U_g \leq 1{,}10$

! TIPP

- Dämmmaßnahmen sind eine Investition für die nächsten 30 Jahre und tragen zum geringeren Energieverbrauch bei. Durch den Einsatz von Dämmungen mit nachwachsenden Rohstoffen wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Umwelt geleistet. Zudem werden diese Dämmstoffe besonders gefördert.
- Die angeführten U-Werte werden im Regelfall erreicht, wenn für Außenwände eine Dämmung von 14 cm, für die oberste Geschoßdecke eine Dämmung von 22 cm und für die unterste Geschoßecke eine Dämmung von 10 cm vorgesehen wird.

Haustechnik – Energieversorgung

Hocheffiziente alternative Energiesysteme

Hocheffiziente alternative Energiesysteme sind bei Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen Voraussetzung für die Förderungsgewährung.
Dazu zählen z.B.:

» **Biomasseheizungen**
z.B. Pellets-, Hackgut-, Holzvergaserkessel mit mind. 1.000 Liter Pufferspeicher;
- Ein bestimmter Wirkungsgrad und Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten werden (siehe Wohnhaussanierungsrichtlinie).
- Für ortsfest gesetzte Grund- oder Speicheröfen in Form von Einzelöfen oder als Zentralheizung sind Emissionsgrenzwerte nicht maßgeblich. Der Wirkungsgrad von 85 % ist mittels Kachelofenberechnung nachzuweisen.

» **Wärmepumpe**
Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft
- Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechend
- Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) grundsätzlich maximal 40°C

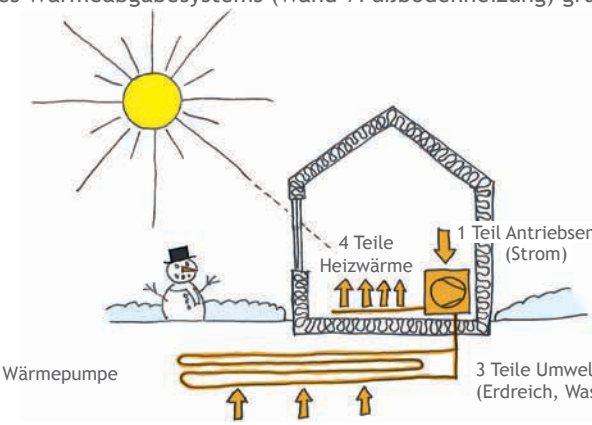

Das einfache Prinzip einer Wärmepumpe

Mit einer effizienten Wärmepumpe kann die kostenlose Energie aus Erdreich, Wasser und Luft sehr günstig genutzt werden. Nur gut gedämmte Gebäude mit einer Niedertemperaturheizung bieten die Voraussetzungen für einen effizienten Betrieb.

! TIPP

Achten Sie bei der Wahl der Luftwärmepumpe auch auf einen leisen Betrieb, damit störender Lärm weder Sie noch andere belastet (max. 30 dB(A) an der Grundstücksgrenze in den Nachtstunden). So stimmt das Klima in ihrer Wohnung und mit ihrem Nachbarn!

» **Anschluss an Fernwärme aus mindestens 80 % erneuerbarer Energie, Abwärme**
Diese Maßnahme wird besonders gefördert.

Solaranlagen

Die Förderung ist abhängig von der Größe des Kollektors und dem Inhalt des Boilers (Pufferspeicher).

- Produktzertifizierung nach der „Solar-Keymark“-Richtlinie oder dem „Austria Solar“ Gütesiegel erforderlich
- Kollektor-Aperturfläche pro Wohnung:
  - für Gebäude ≤ 300 m² Wohnnutzfläche mindestens 4 m²
  - für Gebäude > 300 m² Wohnnutzfläche mindestens 2 m²
- maximal 20 m² pro Wohnung
- mindestens 50 Liter Speicherinhalt pro m² Kollektor-Aperturfläche und
- Wärmemengenzähler erforderlich

Die Förderung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung (und für die Heizung) erfolgt auf der Grundlage der durch Rechnungen belegten Kosten, maximal € 210,— pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche, insgesamt höchstens € 4.200,— je geförderter Wohnung.

Lüftung mit Wärmerückgewinnung

Eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung (Zu- und Abluftanlage mit einem zentralen, dezentralen oder wohnungsweisen Lüftungsgerät) oder die Installation eines Einzellüfters mit Wärmerückgewinnung ist förderbar, wenn dabei bestimmte Effizienz- und Komfortkriterien erfüllt werden (siehe Wohnhaussanierungsrichtlinie).

- Der Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis fossiler Brennstoffe gegen Erdgas-Brennwert-Systeme stellt nur im Ausnahmefall und nur in Kombination mit einer Solaranlage (thermisch oder Photovoltaik) eine förderbare Maßnahme dar, wenn:
  - für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorgelegt wird.
  - keine Möglichkeit für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz besteht und
  - der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich ist (z.B. belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; fehlende Lagerungsmöglichkeit für Brennstoffe).

  Sollte lagebedingt die Errichtung einer Solaranlage nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann darauf verzichtet werden.

! TIPP

Eine Liste der förderbaren Haustechniksysteme ist auf der Homepage der Abteilung Wohnbauförderung (www.tirol.gv.at/wohnbau) abrufbar.
Die Einhaltung der Anforderungen und die fachgerechte Ausführung sind vom ausführenden Unternehmen mittels Abnahmeformular (Formblatt) zu bestätigen.

Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung

Zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung der Räume an Ost-, Süd- und West-Fassaden sowie von Räumen mit Dachfenster werden passive Maßnahmen (außenliegende, elektrisch betriebene, bewegliche Sonnenschutzeinrichtungen) gefördert. Diese Sonnenschutzeinrichtungen, wie z.B. Außenraffstore und Außenjalousien, Rollläden und Senkrechtmarkisen müssen einen Abminderungsfaktor F_c-Wert ≤ 0,23 aufweisen und eine für die Windverhältnisse am Standort geeignete Gebrauchstauglichkeit aufweisen.

Sanierungskonzept

Die Kosten der Erstellung eines Sanierungskonzeptes (inkl. erforderlicher Erhebungen), welches die Erreichung zumindest der energetischen Anforderungen der Ökostufe 1 vorsieht, sind sowohl bei Einzelbauteil- als auch bei umfassenden, thermisch-energetischen Sanierungen förderbar.

! TIPP

Ein Sanierungskonzept mit Energieausweis stellt eine taugliche Grundlage für eine erfolgreiche Sanierung dar. Es berücksichtigt die Gebäudehülle, die Haustechnik und die Nutzung erneuerbarer Energieträger. Weiters werden Empfehlungen zur Sanierung gegeben.

Umfassende Sanierungsmaßnahmen reduzieren die Energieverluste um 70 % und mehr!

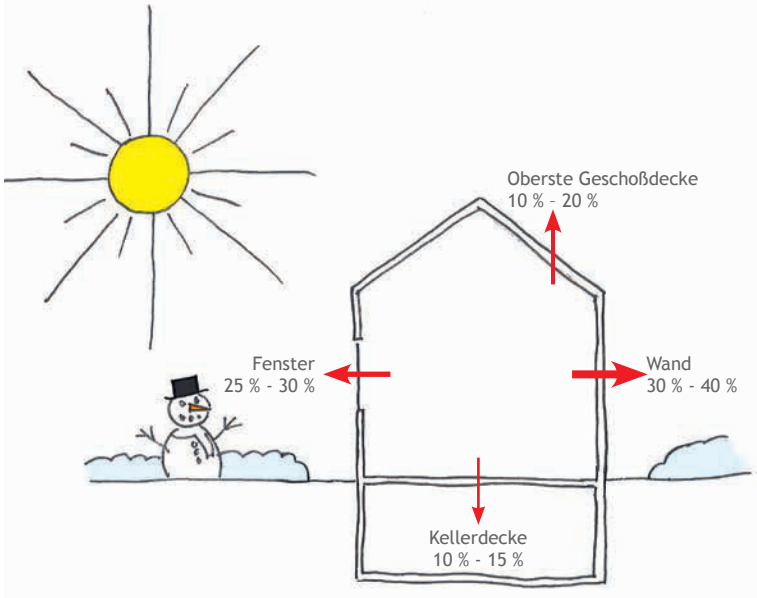

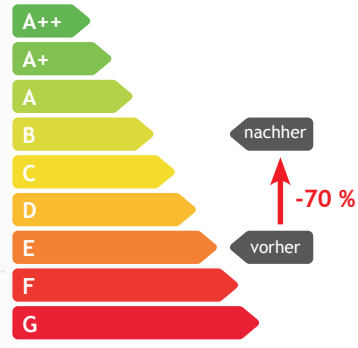

Energieverluste eines Altbaus

Quelle: Abt. Wohnbauförderung

Personenbezogene Voraussetzungen

1. Bewohnung durch Eigentümer oder Mieter

- Hauptwohnsitz im geförderten Bauvorhaben (ganzjährige, regelmäßige Benutzung)
- Die geförderte Wohnung muss über den Förderungszeitraum (Einmalzuschuss 10 Jahre, Annuitätenzschuss bis max. 12 Jahre) im Sinne der Förderungsbestimmungen ordnungsgemäß benutzt werden, andernfalls ist der Einmalzuschuss zurückzuzahlen bzw. wird der Annuitätenzuschuss eingestellt!

2. Einkommensgrenzen

- Die Gewährung der Sanierungsförderung erfolgt für Ansuchen, die bis 31.12.2018 bei der zuständigen Stelle eingebracht werden, einkommensunabhängig.

Tiroler Sanierungspreis 2014, Anerkennung, Kategorie Wohnhaus (bis zu drei Wohneinheiten),
Foto: Energie Tirol / Michael Gasser

FÖRDERUNGEN

Die Art der Förderung hängt von der Form der Finanzierung ab.

Annuitätenzuschuss Finanzierung mit Bankkredit	ODER	Einmalzuschuss Finanzierung mit Eigenmittel
Basisförderung: 25 % der Anfangsbelastung des Kredits (Mindestlaufzeit 10 Jahre). Der Annuitätenzuschuss wird auf Basis des Sollzinssatzes zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet, halbjährlich ausbezahlt und auf die Dauer von maximal 12 Jahren gewährt.		Basisförderung: 15 % der förderbaren Gesamtbaukosten

Förderbare Kosten der Sanierung

- **Obergrenzen**
  - **Eigentümer:** höchstens € 750,— pro m² förderbarer Nutzfläche (max. 85 m² bei 1 und 2 Personen, max. 95 m² bei 3 Personen, max. 110 m² bei 4 und mehr Personen pro Wohnung)
  - **Mieter:** höchstens € 23.000,—
  - **Förderbare Kosten für die Vergrößerung des Wohnobjektes:** € 1.500,— pro m² vergrößerter und förderbarer Nutzfläche

- **Untergrenze**
  - € 1.000,— förderbare Kosten

! BEISPIEL

- **Nachverdichtung:**
  - elterliches Eigenheim wird geteilt in zwei Wohnungen à 65 m²
  - Erweiterung der beiden Wohnungen um je 20 m²
  - Förderung Einmalzuschuss: € 9.000,— (15 % von 20 m² x 2 x € 1.500,—)

Förderbare Maßnahmen auf einen Blick

SANIERUNGSOFFENSIVE BERÜCKSICHTIGT !

Unabhängig vom Gebäudealter

	ANNUITÄTEN ZUSCHUSS	EINMAL ZUSCHUSS
Solaranlage	40 %	30 %
Anschluss an Fern-/Nahwärme	40 %	30 %
Vereinigung, Vergrößerung, Teilung von Wohnungen	25 %	15 %
Änderung sonstiger Räume zu Wohnungen	25 %	15 %
Behinderten- und altengerechten Maßnahmen	35 %	25 %

Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren

SCHALL- UND WÄRMESCHUTZ		
z.B. Wand-, Dach- und Deckendämmung, Fenstertausch, Haustür	35 %	25 %
Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen	40 %	30 %
Erstellung eines Sanierungskonzeptes	35 %	25 %
Passive Maßnahme zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung	35 %	25 %
Feuchtigkeitsschutz	25 %	15 %
Schallschutzfenster an Landesstraßen	40 %	30 %
HEIZUNGSANLANGEN – HAUSTECHNIK		
Biomasseanlagen, Wärmepumpen	35 %	25 %
Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	40 %	30 %
Einzelraumlüfter mit Wärmerückgewinnung	35 %	25 %
Verringerung des Energieverbrauchs und des Schadstoffausstoßes von Heizungen	25 %	15 %
in Ausnahmefällen: Gas-Brennwert-Anlagen unter bestimmten Vorraussetzungen	25 %	15 %

Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren

Dachsanierung	25 %	15 %
Einbau einer fehlenden Sanitärausstattung	25 %	15 %

Zusatzförderung Ökobonus

Zuschuss für umfassende thermisch-energetische Sanierung

Das Land gewährt für eine umfassende, thermisch-energetische Sanierung eines Wohnobjektes unter Einbeziehung möglichst der gesamten Gebäudehülle (zumindest sind drei der folgenden Bauteile gemeinsam zu sanieren: Fassade, Fenster, Dämmung der untersten Geschoßdecke, Dämmung Dach bzw. oberste Geschoßdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem) eine Förderung in Form eines einmaligen (nicht rückzahlbaren) Zuschusses.

Hochwertige Sanierungen lassen sich auch nach Passivhausstandard realisieren, wie das Beispiel einer Wohnanlage in Innsbruck zeigt. Die Umsetzung erfolgte im Rahmen des von der EU geförderten Projektes Sinfonia. Foto: Energie Tirol

Voraussetzungen

1. Reduktion des Heizwärmebedarfs ($HWB_{Ref,RK}$ vor Sanierung vs. $HWB_{Ref,RK}$ nach Sanierung) um mindestens 50 %.

2. Nachfolgende Höchstwerte müssen eingehalten werden, wobei der Nachweis entweder über den Heizwärmebedarf (HWB) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor (f_{GEE}) zu erbringen ist:

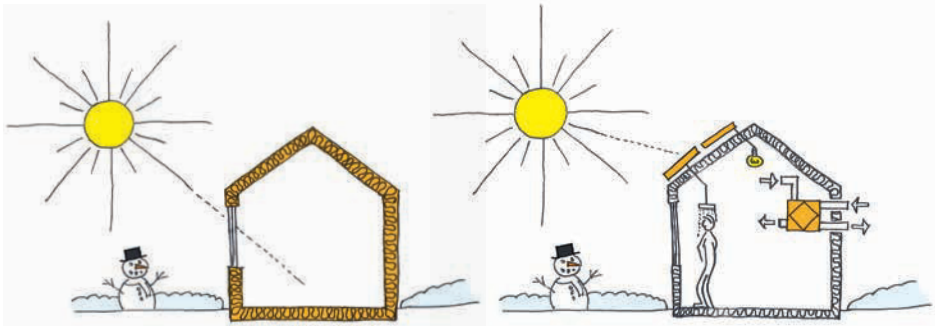

ÖKO-STUFE	NACHWEIS ÜBER HWB	NACHWEIS ÜBER f_{GEE}*
1	$HWB_{Ref,RK}$ [kWh/m²a]: 19 x (1 + 2,5 / ℓ_c)	$f_{GEE,RK,max}$: 1,0
2	$HWB_{Ref,RK}$ [kWh/m²a]: 17 x (1 + 2,5 / ℓ_c)	$f_{GEE,RK,max}$: 0,95

*Für den Nachweis über f_{GEE} ist der Einbau eines hocheffizienten alternativen Systems zwingend.

Die Berechnung der Energiekennzahlen hat grundsätzlich nach den Bestimmungen der TBO 2011 i.d.g.F. zu erfolgen. Die laut Wohnhaussanierungsrichtlinie geforderten Mindest-U-Werte für Einzelbauteile sind dabei nicht maßgeblich. Der Energieausweis ist von qualifizierten und befugten Personen auszustellen.

3. Vorlage eines Sanierungskonzeptes (inkl. Pläne, Bestandsaufnahmen, Energieausweis samt Empfehlungen von Maßnahmen und Berechnungsgrundlagen).

4. Die Ökobonusförderung ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Einreichung des Wohnhaussanierungsansuchens zu beantragen, spätestens bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung (AZ-Förderung).

Höhe des Ökobonus

Die Höhe des Ökobonus ist abhängig von der **Ökostufe** und der **Nutzfläche** des Gebäudes:

SANIERUNGS-OFFENSIVE BERÜCKSICHTIGT !

	ÖKOSTUFE 1	ÖKOSTUFE 2
Gebäude ≤ 300 m² Nutzfläche (NF)	€ 3.300,–	€ 7.150,–
Gebäude > 300 m² ≤ 1.000 m² NF	€ 5.500,–	€ 12.200,–
Gebäude > 1.000 m² NF	€ 8.250,–	€ 17.600,–

Qualitätszuschuss

Bei Erreichen der Ökostufe 2 und Nachweis einer klima**aktiv** Gebäudedeklaration oder einer Passivhauszertifizierung nach PHI ist zusätzlich ein Qualitätszuschuss möglich.

Gebäude ≤ 300 m² Nutzfläche (NF)	€ 2.000,–
Gebäude > 300 m² ≤ 1.000 m² NF	€ 4.000,–
Gebäude > 1.000 m² NF	€ 6.000,–

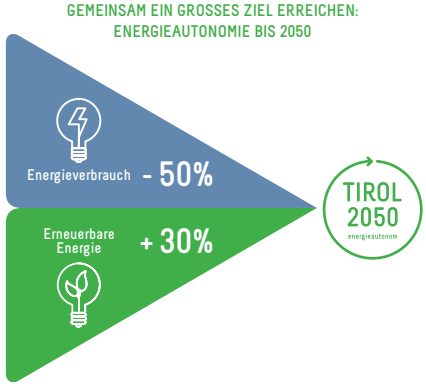

Die Energieautonomie

Bis zum Jahr 2050 soll der Energieverbrauch in Tirol halbiert und der Anteil an erneuerbaren Energieträgern um 30 % erhöht werden. Mit dem gemeinsamen Einsatz für die Energieautonomie Tirols schreiten wir in eine enkeltaugliche Zukunft.

Abbildung: Land Tirol

! BEISPIEL

Architekt: DI Matthias Wegscheider, Foto: Christof Simon

- Eigenheim – Wärmedämmmaßnahmen (Fassade, Fenster, Dach) und Heizungstausch
  - » l_c = 1,25; 130 m² Wohnfläche Bestand
  - » Heizwärmebedarf vor Sanierung 195 kWh/m²a
  - » Heizwärmebedarf nach Sanierung 49 kWh/m²a
  - » Reduktion $HWB_{Ref,RK}$ > 50 %
  - » Höchstwert $HWB_{Ref,RK}$ für Ökostufe 2 eingehalten
  - » klima**aktiv** Bronze deklariert
  - » förderbare Kosten: € 82.500,–

- Förderung:

Finanzierung mit Bankkredit (1,42 % Zins, Laufzeit: 10 J.)			Finanzierung mit Eigenmittel	
35 %iger Annuitätenzuschuss			**25 %iger Einmalzuschuss**	
Annuitätenzuschuss (über gesamte Laufzeit)	€	31.075,–	Einmalzuschuss	€ 20.625,–
+ Ökobonus	€	7.150,–	+ Ökobonus	€ 7.150,–
+ Qualitätszuschuss	€	2.000,–	+ Qualitätszuschuss	€ 2.000,–
Förderung insgesamt	**€**	**40.225,–**	**Förderung insgesamt**	**€ 29.775,–**
Die gesamten Zinsen und ein Teil der Tilgung werden gestützt!				

ODER

Initiative Sicheres Wohnen — Einbruchschutz

Im Zusammenhang mit dem Tausch von Fenstern und Türen in Wohngebäuden gewährt das Land für mechanische Schutzmaßnahmen eine zusätzliche Förderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses (Regierungsbeschluss vom 21.11.2017).

Förderbare Maßnahmen

- einbruchhemmende **Haus- oder Wohnungseingangstüren** mit einer **Widerstandsklasse** von mindestens **RC 3** gemäß ÖNORM EN 1627:2011 oder **WK 3** gemäß ÖNORM B 5338:2011
- einbruchhemmende **Fenster und Terrassentüren** mit einer **Widerstandsklasse** von mindestens **RC 2** gemäß ÖNORM EN 1627:2011 oder **WK 2** gemäß ÖNORM B 5338:2011
- bei Elementen mit Verglasungen muss ein **Verbundsicherheitsglas** zumindest mit der jeweiligen Widerstandsklasse verwendet werden
- Wärmeschutzanforderung: $U_W \leq 1{,}00\ W/m^2K$ (bezogen auf das Prüfmaß 123 x 148 cm)
- die Baubewilligung für das zu sanierende Wohngebäude muss vor mehr als 10 Jahren erteilt worden sein; das Gebäude muss ganzjährig (mit Hauptwohnsitz) bewohnt sein
- gilt für Einbauten, die ab 1.1.2018 erfolgen

Förderung

- Die Förderung ist einkommensunabhängig
- € 50,— pro Element (Haus-, Wohnungs-, Terrassentür, Fenster)
- maximal € 500,— pro Wohnung

Förderungsvolumen und Förderungszeitraum

- Anträge können so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis 31.12.2018

Behinderten- und altengerechte Maßnahmen

Personenbezogene Voraussetzungen

- Ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Maßnahme oder Nachweis über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Mindestalter von 60 Jahren bei altengerechtem Badumbau

Förderbare Maßnahmen

- Erschließung/Barrierefreiheit (mit ärztlichem Attest): z.B. Lifteinbau, Anbringen eines Treppensteigers, Errichtung einer Rampe
- altengerechter Badumbau: z.B. Einbau einer Dusche, Einbau eines behindertengerechten WC's
  - » Technische Voraussetzungen: Dusche Mindestgröße 90 cm x 90 cm oder flächengleich, Zugang zur Dusche schwellenlos und rutschsicher, Schwenk- und höhenverstellbarer Brausekopf, Behindertengerechtes WC: Mindestsitzhöhe 46 cm und Haltegriffe

Förderung

- Einmalzuschuss: 25 % der förderbaren Kosten oder
- Annuitätenzuschuss: 35 % der Anfangsbelastung des Bankkredites

Schallschutz an Landesstraßen

Maßnahmen zur Erhöhung des Schallschutzes an Landesstraßen werden gefördert, wenn

- das Wohnhaus, die Wohnung, das Wohnheim an einer Landesstraße (B oder L) liegt und
- ein bestimmter Lärmgrenzwert (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{den}) von 60 dB nach dem Landesstraßen-Lärmimmissionskataster 2016) überschritten wird.

Förderbare Maßnahmen

- Einbau von Schallschutzfenstern und -türen, wenn sie ein bewertetes Schalldämmmaß (R_W nach ÖNORM B 8115-2) für das gesamte Fenster von mindestens 38 dB aufweisen und die vorgesehen U-Werte eingehalten werden
- Einbau von Schalldämmlüftern mit Wärmerückgewinnung, wenn dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (siehe Wohnhaussanierungsrichtlinie)

Förderung

- Einmalzuschuss: 30 % der förderbaren Kosten oder
- Annuitätenzuschuss: 40 % der Anfangsbelastung des Bankkredites

FÖRDERUNGUNGSABWICKLUNG

1. Ansuchen – Einreichung

- **Spätestens 18 Monate nach Rechnungsdatum** betreffend die Sanierungsmaßnahmen
- Wohnhaussanierungsansuchen (Ansuchen A5) vollständig ausgefüllt und von der Bauortgemeinde bestätigt
- Rechnungs- bzw. Angebotszusammenstellung anhand der getätigten Maßnahmen (Formblatt F98)
- Einmalzuschuss: nach erfolgter Sanierung mit Rechnung und Zahlungsnachweis
- Annuitätenzuschuss: vor Baubeginn mit Angeboten oder nach erfolgter Sanierung mit Rechnung und Zahlungsnachweis
- Ökobonus-Zuschuss: je ein Energieausweis vor und nach Sanierung erforderlich
- Einreichstellen – Wohnhaussanierungsförderung:
  - » Bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat Innsbruck)
  - » Für den Bezirk Innsbruck-Land:
    Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung
  - » Siehe auch Servicestellen auf der Rückseite

2. Förderungszusicherung

- Ausstellung nach positiver Prüfung des Ansuchens vom Land

3. Auszahlung der Förderung

- **Einmalzuschuss:** unmittelbar nach Ausstellung der Zusicherung
- **Annuitätenzuschuss:** ab Tilgungsbeginn des Bankkredits, frühestens ab Zusicherung

Servicestellen

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung, Landhaus 1
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
wohnbaufoerderung@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)512 508-2732
Fax: +43 (0)512 508-742735

Stadtmagistrat Innsbruck
Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck
post.wohnungsservice@innsbruck.gv.at
Tel.: +43 (0)512 5360-2180
Fax: +43 (0)512 5360-1785

Bezirkshauptmannschaft Imst
Stadtplatz 1, 6460 Imst
bh.imst@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5412 6996-5318
Fax: +43 (0)5412 6996-745394

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Hinterstadt 28, 6370 Kitzbühel
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5356 62131-6373
Fax: +43 (0)5356 62131-746375

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Bozner Platz 1-2, 6330 Kufstein
bh.kufstein@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5372 606-6063
Fax: +43 (0)5372 606-746005

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Innstraße 5, 6500 Landeck
bh.landeck@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5442 6996-5431
Fax: +43 (0)5442 6996-745435

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz
bh.lienz@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)4852 6633-6700
Fax: +43 (0)4852 6633-746505

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Obermarkt 7, 6600 Reutte
bh.reutte@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5672 6996-5741
Fax: +43 (0)5672 6996-745605

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz
bh.schwaz@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5242 6931-5954
Fax: +43 (0)5242 6931-745805

Weiterführende Informationen zu sämtlichen Förderungen und Antragsformulare finden Sie im Internet unter:

www.tirol.gv.at/wohnbau